

18.11.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1708 vom 18. Oktober 2013
des Abgeordneten Daniel Schwerd PIRATEN
Drucksache 16/4269

Blasphemieparagraf in Nordrhein-Westfalen

"Ich mag mich nicht gern mit der Kirche auseinandersetzen; es hat ja keinen Sinn, mit einer Anschauungsweise zu diskutieren, die sich strafrechtlich hat schützen lassen."
(Kurt Tucholsky)

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1708 mit Schreiben vom 18. November 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der § 166 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe. Es können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis 3 Jahren Freiheitsentzug verhängt werden. Absatz 2 stellt auch die Beschimpfung von Einrichtungen und Gebräuchen unter Strafe. Als Maßstab wird die "Störung des öffentlichen Friedens" herangezogen.

Es sind mehrere weiche Begriffe in dieser Rechtsnorm enthalten. So ist eine Verwendung despektierlicher Äußerungen für manche inakzeptabel, die andere Personen als zulässig empfinden. Auch kritische Äußerungen in Kunst, Kabarett und Satire, die sich mit Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen befassen, werden von manchen bereits als Beschimpfung empfunden. Inwieweit eine bestimmte Beschimpfung zur Störung des öffentlichen Friedens führt oder nicht, ist ebenfalls Gegenstand unterschiedlicher Auffassungen.

Datum des Originals: 18.11.2013/Ausgegeben: 21.11.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

1. **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2005 in Nordrhein-Westfalen nach § 166 StGB geführt? Bitte listen Sie die Verfahren nach Jahren, Tatverdacht sowie nach betroffenen Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf.**
2. **Wie oft seit 2005 wurde in Nordrhein-Westfalen nach § 166 StGB Anklage erhoben? Bitte listen Sie die Verfahren nach Jahren, Tatverdacht sowie nach betroffenen Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf.**
3. **Zu wie vielen Verurteilungen seit 2005 ist es in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Anklage nach § 166 StGB gekommen? Bitte listen sie die Verfahren nach Jahren, Straftat sowie nach betroffenen Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen auf.**
4. **Wie hoch war jeweils das Strafmaß bei den in der Antwort auf Frage 3 aufgeführten Verurteilungen?**

Eine vollständige Auswertung aller in Nordrhein-Westfalen seit 2005 geführten Ermittlungs- und Strafverfahren konnte nicht erfolgen. Denn infolge der Abgabe von Ermittlungsverfahren an Staatsanwaltschaften außerhalb von Nordrhein-Westfalen, wegen der Vernichtung von Akten zu den vor 2008 abgeschlossenen Verfahren entsprechend den geltenden Aufbewahrungsbestimmungen und wegen der Aufbewahrung bereits weggelegter Akten in auswärtigen Aktenlagern waren für die Staatsanwaltschaften nicht alle Akten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit greifbar.

Das in nachfolgender Tabelle zusammengestellte Zahlenmaterial beruht auf den mit dieser Maßgabe erstatteten Berichten der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes.

Jahr	Anzahl der Verfahren	Angriffsobjekt	Anzahl der Anklagen	Verurteilung und Strafmaß
2005	10	Islam 2 Christentum 1 Nicht feststellbar 7	1 (Islam)	–
2006	22	Islam 2 Orden der Mariaviten in Deutschland e.V. 1 Nicht feststellbar 19	1 (Islam/Antrag auf Erlass eines Strafbefehls)	1 (Islam): Freiheitsstrafe von 1 Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung
2007	7	Nicht feststellbar 7	–	–
2008	6	Islam 2 Judentum 2 Nicht feststellbar 2	–	1 (Islam): Geldstrafe von 30 Tagessätzen
2009	14	Islam 7 Christentum 2 Judentum 2 Gegen sämtliche monotheistischen Religionen 1 Nicht feststellbar 2	–	–

Jahr	Anzahl der Verfahren	Angriffsobjekt	Anzahl der Anklagen	Verurteilung und Strafmaß
2010	12	Christentum 5 Islam 4 Judentum 1 Nicht feststellbar 2	1 (Judentum)	1 (Judentum): Verwarnung und 50 Arbeitsstunden gemäß §§ 14, 15 JGG
2011	8	Christentum 4 Islam 2 Zugleich gegen christliche, jüdische und moslemische Religionsgemeinschaften 1	1 (Islam/Antrag auf Erlass eines Strafgebefehls)	–
2012	17	Islam 9 Christentum 5 Katholische Kirche 1 Nicht feststellbar 2	–	1 (Islam): Geldstrafe von 60 Tagessätzen
2013	16	Islam 10 Christentum 4 Katholische Kirche 1 Nicht feststellbar 1	1 (Islam/Antrag auf Erlass eines Strafgebefehls)	–

Aus der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich für Nordrhein-Westfalen folgende Zahlen:

Verurteilte 2005 – 2012 nach § 166 StGB und Strafmaß

Straftat	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
§ 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	0	1	0	1	0	0	0	2
darunter Geldstrafe	0	0	0	1	0	0	0	2
darunter Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung	0	1	0	0	0	0	0	0

Soweit diese Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik nicht völlig mit denen in der vorangestellten Tabelle in Übereinstimmung zu bringen sind, ließ sich die Ursache für die Abweichung in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.